

Ferner haben wir überall dort, wo es die europarechtlichen Regelungen zulassen, für Vereinfachungen unserer eigenen landesrechtlichen Regelungen gesorgt.

Sie sehen, wir sind schon auf einem guten Weg. Wir werden natürlich die Themen aus dem Antrag aufnehmen und bei uns im Hause umsetzen. Damit sorgen wir für eine noch breitere Anwendung der Programme.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch kurz etwas anderes sagen, was ich auch als einen Erfolg für die ländlichen Räume ansehe: In der vergangenen Woche hat der Bundesrat mit sehr großer Mehrheit beschlossen, die heutige Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ um den Begriff und den Förderbereich „ländliche Räume“ zu erweitern.

Warum ist das so wichtig? Zurzeit sind – das ist im Übrigen, Herr Abgeordneter von der AfD, eine rein nationale Maßnahme – 70 Millionen € in diesem Topf, die nicht genutzt werden. Da ist die Idee, zu sagen: Wenn wir die Gemeinschaftsaufgabe um die ländlichen Räume erweitern, haben wir eine Chance, dass die ländlichen Räume hier besonders partizipieren. Ich hoffe, dass der Deutsche Bundestag bzw. die Bundesregierung diesen Vorschlägen des Bundesrats folgt und eine Grundgesetzänderung möglich macht; denn dann haben wir weitere Möglichkeiten, etwas für die ländlichen Räume zu tun.

Die ländlichen Räume sind für uns in Nordrhein-Westfalen wichtig. Mehr als 6 Millionen Menschen wohnen dort. Es geht – das ist schon von mehreren Rednerinnen und Rednern gesagt worden – um die Verbindung von Stadt und Land. Die Regierung steht dafür, und ich ganz besonders. Ich komme aus der Stadt mit einem großen Herz für das Land. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Frau Ministerin Heinen-Esser. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, und wir kommen damit zur Abstimmung.

Die antragstellenden Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen haben direkte Abstimmung beantragt. Wer also stimmt dem Antrag zu? – CDU, SPD, FDP und Grüne sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten Neppe und Langguth. Wer stimmt dagegen? – Die AfD-Fraktion, wie angekündigt. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/3018 – Neudruck** – mit der breiten Mehrheit des Hohen Hauses **angenommen**.

Ich rufe auf:

9 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3005

erste Lesung

Für die SPD-Fraktion hat zur Begründung dieses Gesetzentwurfs Herr Professor Dr. Bovermann das Wort. Bitte schön!

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als ehemaliger Vorsitzender der Verfassungskommission in der 16. Wahlperiode freue ich mich, Ihnen heute einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung Nordrhein-Westfalens vorstellen zu dürfen, der sowohl die Verankerung der Individualverfassungsbeschwerde als auch der Kommunalverfassungsbeschwerde in der Verfassung vorsieht.

Beide Themen waren Gegenstand der Verfassungskommission. Für die Kommunalverfassungsbeschwerde fand sich nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit, und die Individualverfassungsbeschwerde ist leider als Teil des sogenannten politischen Korbes gescheitert.

Nun besteht aber die Möglichkeit, die damalige Diskussion doch noch zu einem guten Ende zu führen. Das Verfassungsgerichtshofgesetz sieht bereits den Rechtsschutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vor. Morgen werden wir eine Änderung des VGH-Gesetzes verabschieden, durch die den Bürgerinnen und Bürgern endlich auch in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eröffnet wird, eine Verletzung ihrer in der Landesverfassung enthaltenen Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen.

SPD und Grüne wie auch die Sachverständigen in der Anhörung im Rechtsausschuss vertreten die Auffassung, dass über diese einfachgesetzliche Regelung hinaus die Aufnahme in Art. 75 der Landesverfassung geboten ist. Dafür sprechen die folgenden verfassungspolitischen Argumente:

Erstens entspricht es der Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs als Verfassungsorgan, dass seine Zuständigkeiten und Verfahren in der Verfassung selbst geregelt werden.

Zweitens bietet die Verankerung in der Verfassung zwar keinen zusätzlichen Rechtsschutz, aber aufgrund der notwendigen Zweidrittelmehrheit eine höhere Absicherung bei sich verändernden politischen Mehrheiten. Das leistet auch einen zusätzlichen Beitrag zur Sicherstellung unserer Gewaltenteilung.

Drittens wird dadurch die Eigenständigkeit der Landesverfassung unterstrichen und damit letztlich auch die Eigenstaatlichkeit im Rahmen der föderalen Ordnung gestärkt.

Viertens enthalten Verfassungen immer auch Integrationskraft für ein Gemeinwesen und leisten einen Beitrag zur Landesidentität. Die Weiterentwicklung von einem Staatsgerichtshof zu einem Bürgergericht durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde bietet zumindest die Chance, dass die Verfassung stärker in das Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen rückt.

Aus juristischer Sicht sollte die Verfassung kein Lesebuch sein. Aus Sicht der politischen Bildung allerdings würde ich mir eine stärkere Präsenz unserer Landesverfassung im Alltag wünschen. Das gilt insbesondere für den zweiten Teil, der wie folgt überschrieben ist: „Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens“. Hier gibt es über die unmittelbar geltenden Grundrechte des Grundgesetzes hinaus vieles zu entdecken und zu vermitteln.

Schließlich würde Art. 75 der Landesverfassung durch die Verankerung der Individual- und Kommunalverfassungsbeschwerde eine klare Systematik erhalten. Statt auf die sonstigen, durch Gesetz zugewiesenen Fälle zu verweisen, würde in knapper Form der Rechtsbehelf selbst in die Verfassung geschrieben. Die Details können dann im Verfassungsgerichtshofgesetz so, wie es CDU und FDP vorsehen, geregelt werden.

Zum Schluss möchte ich Professor Fabian Wittreck zitieren, der auf dem Symposium zur Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde vom 9. Juni 2015 ausgeführt hat – ich zitiere –:

„Ich will nicht so weit gehen zu sagen, dass eine Landesverfassung, die Grundrechte verspricht, aber keine Verfassungsbeschwerde zu ihrer direkten Umsetzung enthält, ein Witz wäre. Sie verfehlt aber die Pointe des Verfassungsstaates.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen von CDU, FDP und Grünen, lassen Sie uns gemeinsam diese Pointe des Rechtsstaates, dass ich die Rechte, die ich habe, auch einklagen kann, umsetzen. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Bovermann. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Herr Abgeordneter Engstfeld.

Stefan Engstfeld (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Individualverfassungsbeschwerde existiert im Grundgesetz seit 1969. Seit 1969 ist es den Bürgerinnen und Bürgern

dieses Landes möglich, direkt nach Karlsruhe zu gehen, wenn sie sich in ihrem Grundrechtsschutz beschränkt, bedroht oder ungerecht behandelt fühlen.

Die Debatte, die wir hier in Nordrhein-Westfalen zur Einführung der Individualverfassungsbeschwerde führen, ist nicht neu. Wir haben es in der Anhörung noch einmal von Professor Dietlein von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gehört: Der erste große Schwung zur Einführung der Individualverfassungsbeschwerde in Nordrhein-Westfalen war 1989 im Rahmen der Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Lassen Sie mich rechnen: 1989 hatten wir die erste intensive Debatte. 1999, 2009, demnächst 2019: Das Thema wird in Nordrhein-Westfalen also seit fast 30 Jahren diskutiert.

Das Entscheidende ist: Was wird hier genau diskutiert? – Seit fast 30 Jahren wird in diesem Land über die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde in die Verfassung gesprochen. Es geht immer darum, dieses Instrument in der Verfassung zu verankern.

Deswegen haben wir in der letzten Legislaturperiode, wie es Herr Professor Bovermann als Vorredner gerade schon ausgeführt hat, in der Verfassungskommission – ich betone es noch einmal – die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde in die Verfassung diskutiert. Darum ging es immer.

Wir haben dazu – das haben Sie auch angesprochen – eine Anhörung in der Verfassungskommission gehabt. Wir haben ein Symposium gehabt, durchgeführt von der Landtagspräsidentin und der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs in Nordrhein-Westfalen.

(Zurufe von der CDU)

Die durchgängige Meinung nach Ende des Symposium war, die Individualverfassungsbeschwerde in der Verfassung zu verankern.

(Zuruf von der CDU)

Leider ist es nicht gelungen, weil der politische Korb in der Verfassungskommission nicht zustande gekommen ist.

(Zuruf von Monika Düker [GRÜNE])

Da wir in diesem Parlament dem Prinzip der Diskontinuität unterliegen, heißt das: Neues Spiel!

Nun gibt es einen einfachgesetzlichen Entwurf von Schwarz-Gelb, den wir morgen beschließen werden und dem wir auch zustimmen. Aber Sie bleiben auf halbem Weg stehen. Wir haben noch einmal eine Anhörung zu Ihrem Gesetzentwurf gehabt. Alle Sachverständigen haben sich dafür ausgesprochen, dass die Individualverfassungsbeschwerde in die Verfassung kommt.

(Beifall von den GRÜNEN)

Es heißt ja auch Individualverfassungsbeschwerde.

Und der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat uns doch schon auf dem Symposium gesagt, dass er dafür sei, all das in die Verfassung zu schreiben.

Herr Papier als ehemaliger Präsident war in der Anhörung und hat gesagt: Ja, ich bin dafür, das in die Verfassung zu schreiben.

Und auch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs hat uns im Rechtsausschuss noch einmal erklärt: Ja, es ist angemessen und sinnvoll, die Individualverfassungsbeschwerde in die Verfassung zu schreiben.

(Vereinzelt Beifall von den GRÜNEN)

Was brauchen Sie denn noch? Sie gehört doch einfach dahin. Denn wenn die Verfassungsbeschwerde nur einfachgesetzlich geregelt ist, kann sie in diesem Parlament mit einfacher Mehrheit wieder abgeschafft oder verändert werden. Wenn man aber die Bürgerrechte ernst nimmt, muss man die Individualverfassungsbeschwerde auch in die Verfassung schreiben.

(Zuruf von Josef Hovenjürgen [CDU])

Dann ist sie nur mit Zweidrittelmehrheit änderbar.

Also: Ich lade Sie ganz herzlich ein, mit uns den Weg zu gehen. Heute ist die Einbringung, erste Lesung. Tun wir das, was eigentlich in der – Achtung! – Verfassungskommission schon klar war, in der wir uns schon alle einig waren, gemeinsam den Weg zu gehen, die Individualverfassungsbeschwerde mit in die Verfassung zu schreiben: mit CDU und FDP gemeinsam, auch die AfD ist herzlich eingeladen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von den GRÜNEN – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Engstfeld. – Für die CDU-Fraktion spricht der Abgeordnete Dr. Geerlings.

Dr. Jörg Geerlings (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lieber Kollege Engstfeld, das mit der Verfassung haben wir jetzt wirklich verstanden.

(Beifall von den GRÜNEN)

Ich kann aber auch verstehen, warum er das so betont. Heute vor 68 Jahren ist die Landesverfassung Nordrhein-Westfalens in Kraft getreten. Da macht es also Sinn, heute viel über die Verfassung zu sprechen. Das tun wir natürlich gerne, und ich finde das auch richtig.

Schade, dass der Kollege im Antrag einen Teilfall vergessen hat. Die kommunale Selbstverwaltung und die entsprechende Verfassungsbeschwerde dazu ist auch noch ein Thema, das anliegt.

Wir werden die Individualverfassungsbeschwerde morgen – das ist mehrfach angekungen – einführen. Es wird eine tolle Sache sein, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens deutlich auszuweiten. Darüber werden wir morgen noch einmal intensiv sprechen.

Verfassungen sind aber auch Texte, die sehr behutsam und sorgfältig geändert werden sollen. Nicht umsonst ist dazu eine qualifizierte Mehrheit nötig. Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ist die Landesverfassung Nordrhein-Westfalens deutlich weniger geändert worden als das Grundgesetz. Insofern hat der Verfassungsgeber immer darauf geachtet, hier entsprechend behutsam in großem Konsens vorzugehen.

Grundsätzlich sind wir für eine solche Diskussion aber offen; man muss das angehen. Das muss man aber nicht im Hauruckverfahren machen,

(Sven Wolf [SPD]: Da gibt es ja drei Lesungen!)

auch wenn das schon in anderen Wahlperioden – wir haben es ja eben vom Kollegen gehört – Thema war. Das muss behutsam angegangen werden. Wir sollten den ersten Schritt vor dem zweiten machen und morgen das Verfassungsgerichtshofgesetz in der geänderten Fassung beschließen. Im Nachgang kann man sicherlich auch über eine Verfassungsänderung nachdenken.

(Vereinzelt Beifall – Zuruf: Ahh!)

Eins nach dem anderen. Wir wollen erst einmal die Erfahrungen sammeln. Deswegen sollte die Abstimmung über den Gesetzentwurf nicht verschoben werden, wie die Anregung der Kollegen aus dem Rechtsausschuss lautete. Vielmehr wollen wir hier einen entsprechenden Beschluss fassen. Das Gericht wartet auf diesen Beschluss und will sich darauf einstellen. Wir werden gucken, was die Rechtspraxis dann bietet.

Im Übrigen ist auch das Grundgesetz nicht in einem ersten Schritt geändert worden, sondern die Verfassungsbeschwerde wurde erst beim einfachen Gesetzgeber angesiedelt und erst anschließend im Grundgesetz – Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a – verankert; ebenso Nr. 4b, die kommunale Verfassungsbeschwerde.

In Ihrem Antrag ist die Rede davon, dass für die Rechtswegerschöpfung und ein Annahmeverfahren eine Änderung der Landesverfassung notwendig sei. – Das ist nicht der Fall. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der einfache Gesetzgeber dies regeln kann.

Wir werden uns mit der Verfassung des Landes noch einmal intensiv befassen. Ich fand die bisherige Diskussion außerordentlich spannend und freue mich auf morgen, wenn wir das Verfassungsgerichtshofgesetz anpassen. Ich freue mich aber auch auf die Diskussionen in den Ausschüssen. Wir werden dieser Überweisung selbstverständlich zustimmen. – Herzlichen Dank.

(Vereinzelt Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Dr. Geerlings. – Für die FDP-Fraktion spricht Frau Kollegin Freimuth.

Angela Freimuth (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn ich die beiden Redner der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gerade gehört habe, dann frage ich mich, weshalb wir das in der letzten Legislaturperiode nicht hingekriegt haben.

(Sigrid Beer [GRÜNE]: Da war doch was!)

Ich kann nur sagen, an uns hat das nicht gelegen.

(Zuruf von Matthi Bolte-Richter [GRÜNE])

Das war ein Herzensanliegen meines damaligen Kollegen und rechtspolitischen Sprechers unserer Fraktion, der heute die Gelegenheit hat, der Debatte an anderer Stelle beizuwohnen. An uns lag es nicht! Das muss man gelegentlich einmal in die Erinnerung rufen.

(Weitere Zurufe von den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, morgen an ähnlicher Stelle und zu ähnlicher Zeit wird die Debatte zu der einfachgesetzlichen Regelung stattfinden. Das ist ein erster richtiger und wichtiger Schritt – auch aus der Konsequenz heraus, dass es in der letzten Legislaturperiode nicht zu einer Verankerung in der Landesverfassung gekommen ist.

Kollege Geerlings hat gerade schon auf einige Punkte hingewiesen, auch darauf, dass es kein Alleinstellungsmerkmal ist, wenn man etwas einfachgesetzlich geregelt, um es anschließend in die Verfassung aufzunehmen. Ich will auch vorwegnehmen, dass wir auch offen sind, die Individualverfassungsbeschwerde auch in der Landesverfassung zu verankern.

Zu dem von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf will ich aber gleichwohl einige Anmerkungen zu den Punkten machen, die eine komplette Zustimmung unsererseits verhindern, Herr Kollege Bovermann. Sie werden damit leben können; da bin ich ganz sicher. Wir werden im weiteren Verfahren Gelegenheit haben, darüber zu diskutieren, denn schließlich ist eine Zweidrittelmehrheit berechtigterweise für die Änderung unserer Verfassung vorgesehen.

Ich bin ja mit Ihnen durchaus d'accord, dass die Lektüre unseres Grundgesetzes und unserer Landesverfassung dem einen oder anderen gut zu Gesicht stehen würde und zu einem Erkenntnisgewinn beitragen kann. Aber die Verfassung ist nicht nur ein Le-sebuch, sondern in ihr werden die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger und der staatlichen Institutionen beschrieben.

Nach dem von Ihnen vorgelegten Gesetzentwurf sollen auch verfahrensrechtliche Regelungen in die Landesverfassung aufgenommen werden. Das ist zu Recht umstritten. Meines Erachtens wäre es richtiger, die Individualverfassungsbeschwerde in der Verfassung zu verankern, aber die Ausgestaltung bezüglich des Rechtswegs, das Annahmeverfahren und dergleichen einfachgesetzlich zu regeln.

(Beifall von der FDP)

Vielen Dank. – Ich habe gerade schon gesagt, dass wir uns zunächst einmal für einen anderen Weg entschieden haben. Ich bedanke mich für die von den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu dem von CDU und FDP vorgelegten Gesetzentwurf signalisierte Zustimmung. Wie das Abstimmungsverhalten im Übrigen im Haus sein wird, bleibt abzuwarten.

Aber ich glaube, dass dies der erste wichtige und richtige Schritt ist und dass wir uns im Laufe des Verfahrens dann auch auf Weiteres verständigen. Vielleicht klappt es ja diesmal, dass wir im Sinne der Individualverfassungsbeschwerde nicht irgendwelche Pakete oder Körbe packen und Basare veranstalten, sondern eine sachliche und angemessene Lösung hinbekommen, die zu einem besseren Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land führt. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Freimuth. – Für die AfD-Fraktion spricht der Abgeordnete Röckemann.

Thomas Röckemann (AfD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich fasse mich kurz. Dieser rot-grüne Antrag auf Änderung der Landesverfassung ist streng genommen ein Plagiat. Er wurde lediglich um den Punkt der Kommunalverfassungsbeschwerde ergänzt, und nun legt Rot-Grün unseren AfD-Antrag aus dem Juni dieses Jahres vor.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Herzlichen Glückwunsch zu dieser Leistung!

Endlich scheint es sich für Sie auszuzahlen, dass Sie sich die Mitarbeiterpauschale um satte 89 % erhöht

haben. Ob die 3.931 € pro Abgeordneten allerdings gerechtfertigt sind, um einen Mitarbeiter im Bereich Copy und Paste zu beschäftigen, erklären Sie bitte zukünftig Ihren Wählern oder eben nicht mehr.

Leider wurde unser Antrag seinerzeit von den Blockadeparteien abgelehnt. Wir hätten uns die Zeit heute sparen können. Trotzdem freuen wir uns auf die weitere Debatte und Ihre Begründung zu unserem Antrag im Ausschuss. – Glück auf und Gottes Segen!

(Beifall von der AfD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Röckemann. – Für die Landesregierung erhält nun Herr Minister Biesenbach das Wort.

Peter Biesenbach, Minister der Justiz: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Bei so viel Einigkeit kann ich mich kurz fassen. Auch die Landesregierung steht dem Wunsch und dem Gedanken von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Grundsatz aufgeschlossen gegenüber.

Wir bewerten es auch als ausgesprochen positiv, dass die Änderung der Landesverfassung nicht in das noch laufende Gesetzgebungsverfahren hineinverhandelt wird, sondern einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben soll.

Was allerdings den Gesetzentwurf in der konkreten Ausgestaltung angeht, hat Frau Kollegin Freimuth schon darauf hingewiesen, dass über die Verfahrensregelungen sicher nachzudenken ist. Denn die Verfassung als Grundordnung eines Landes soll von verfahrensrechtlichen Detailregelungen nach Möglichkeit freigehalten werden.

Von daher ist in den Beratungen zu prüfen, ob der vorgeschlagene Passus, wonach für die Individualverfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung gemacht sowie ein besonderes Annahmeverfahren und ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden können, wirklich zwingend ist.

Es gibt nach meiner Kenntnis nur ein Bundesland, Brandenburg, in dessen Landesverfassung auch verfahrensrechtliche Bestimmungen enthalten sind. Alle anderen Landesverfassungen verzichten auf eine entsprechende Regelung.

Nach meiner Ansicht wäre eine Regelung vorzugsweise, die die Grundsatzentscheidung für die Individualverfassungsbeschwerde und die Kommunalverfassungsbeschwerde in der Verfassung festschreibt, dem einfachen Gesetzgeber aber die Regelung des Näheren überlässt. Eine Spezialermächtigung an

den einfachen Gesetzgeber für bestimmte Zulassungsvoraussetzungen oder Filtermechanismen wäre dann voraussichtlich entbehrlich.

Das werden die Diskussionen zeigen. Wir sollten den Überlegungen im Ausschuss gespannt entgegensehen. Bei so viel Einigkeit – da bin ich sicher – wird ein gemeinsames Ergebnis zustande kommen.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister Biesenbach. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor, sodass ich die Aussprache schließe und zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrats komme, der uns nahelegt, den **Gesetzentwurf** in der **Drucksache 17/3005** an den **Hauptausschuss** zur federführenden Beratung sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** und an den **Rechtsausschuss** zu **überweisen**.

Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Dann ist das einstimmig so angenommen und der Gesetzentwurf in die Ausschüsse überwiesen worden.

Wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt

10 Intersexuelle Menschen nicht länger pathologisieren

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/3027

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Kollegin Paul das Wort. Bitte schön, Frau Abgeordnete.

Josefine Paul (GRÜNE): Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Sehr geehrte Damen und Herren! Intersexualität ist nach wie vor ein gesellschaftliches Tabuthema. Denn gemeinhin wird in unserer Gesellschaft nach wie vor davon ausgegangen, dass es zwei Geschlechter gibt, nämlich ein weibliches und ein männliches.

Das hat erhebliche Folgen für diejenigen, die mit un einheitlichen Geschlechtsmerkmalen zur Welt kommen. Denn diese Menschen stellen dieses zentrale Ordnungsprinzip der Gesellschaft infrage. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht zu unterschätzen, welche Definitionsmacht Medizinerinnen und Mediziner eigentlich haben. Denn intersexuelle Menschen werden nach wie vor pathologisiert.

Laut ICD-Klassifikation der WHO handelt es sich nämlich bei Intersexualität nicht einfach um irgendeine Ausprägung von menschlicher Identität, wie es